

**872. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Füchtorfer Moor“, Gemarkung Sassenberg (Stadt Sassenberg), Kreis Warendorf, als Naturschutzgebiet**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit §§ 8, 19, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18. 2. 1975 (GV. NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW S. 734), geändert durch Gesetze vom 6. 11. 1984 (GV. NW S. 663), 19. 3. 1985 (GV. NW S. 261) und 17. 2. 1987 (GV. NW S. 62) sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW S. 528), geändert durch Gesetze vom 18. 5. 1982 (GV. NW S. 248), 26. 6. 1984 (GV. NW S. 370) und 19. 3. 1985 (GV. NW S. 259), wird verordnet:

**§ 1**

**Schutzzweck**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Die Ausweisung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung des Niedermoores, insbesondere aus erdgeschichtlichen und landeskulturellen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

**§ 2**

**Begrenzung**

(1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 132 ha groß und liegt in der Gemarkung Sassenberg, Stadt Sassenberg, Kreis Warendorf.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Sassenberg

Flur 8; Flurstücke 2-9, 16-18, 36 tlw., 56-58, 60, 62, 63, 71

Flur 143; Flurstücke 16, 28, 31, 33, 35, 65

Flur 144; Flurstücke 2, 4, 5, 7-17, 18 tlw., 20, 22, 23 tlw., 27-34, 36-39, 41, 48, 62, 63, 65, 66, 69, 71

Bei den Flächen

Gemarkung Sassenberg

Flur 144; Flurstücke 5 tlw., 22 tlw., 32 tlw., 36 tlw.

handelt es sich um vegetationskundlich bedeutsame Flächen.

(2) Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1:25000 grob umgrenzt dargestellt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes „Füchtorfer Moor“ ergeben sich aus der als Anlage II zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1:5000.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind schraffiert dargestellt.

Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden.

- a) Regierungspräsident Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Domplatz 1-3  
4400 Münster

- b) Oberkreisdirektor  
– Untere Landschaftsbehörde –  
Waldenburger Straße 2  
4410 Warendorf
- c) Stadtdirektor  
Schürenstraße 17  
4414 Sassenberg

**§ 3**

**Verbote**

(1) Nach § 42a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz sind in dem Naturschutzgebiet „Füchtorfer Moor“ alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht § 4 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt, sind folgende Handlungen verboten:

1. Grünland umzuwandeln; – Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf – Untere Landschaftsbehörde – in der Zeit vom 1. 7. bis 1. 10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden;
2. den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen);
3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
4. Zelle oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen, Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
5. zu lagern oder Feuer zu machen;
6. Hunde frei laufen zu lassen;
7. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern;
8. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;
9. die Flächen außerhalb der Wege unbefugt zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
10. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zaune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
12. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
13. Anlagen des Luftsports zu errichten;
14. Motorsport, Modellflugsport, Modellfahrzeuge sowie Ultraleichtflugzeuge zu betreiben;

15. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
16. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen – als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen –;
17. Tiere einzubringen und zu füttern;
18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen – hierzu gehört auch das Überliegen mit Modellflugzeugen –, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
19. Wildäcker auf Grünlandflächen anzulegen;
20. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern;
21. den Fischfang in der Zeit vom 15. 3. bis 15. 6. auszuüben.

(3) Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

#### § 4

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben:

1. vom Oberkreisdirektor Warendorf – Untere Landschaftsbehörde – angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. das Errichten von Ansitzleitern sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes – einschließlich der Wildfütterung außerhalb von Grünlandflächen und Gewässern – mit Ausnahme der Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. 5. bis 15. 6.;
3. mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 11, 12, 15 und 20 die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei sowie der Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen kann vorgenommen werden;
4. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen;
5. die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG), die im Benehmen mit dem Oberkreisdirektor Warendorf zu erfolgen hat;
6. die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbauissträger, der Bau der gem. § 16 Fernstraßengesetz vom Bundesminister für Verkehr unter dem Datum vom 6. 4. 1981 linienbestimmten Bundesstraße 476 n.;
7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernweideeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen 1 Monats hiergegen Bedenken erhebt.

#### § 5

##### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Oberkreisdirektor Warendorf – Untere Landschaftsbehörde –

nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz Antrag auf Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 Landschaftsgesetz NW gilt entsprechend.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

#### § 6

##### Definitionen

(1) Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzziel des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung widerspricht.

(2) Pflegeumbbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM belegt werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Strafgesetzbuches vom 10. 3. 1987 (BGBl. I S. 945) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder besetzt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt. Handelt der Täter anlässlich so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

#### § 8

##### Aufhebung

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Gemarkung Sassenberg, Kreis Warendorf, vom 17. Februar 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 8, Seite 55, 56) wird aufgehoben.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.  
Münster, den 15. Dezember 1987

Der Regierungspräsident Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-11/WAF  
Schleberger

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die vorstehende Verordnung nach

Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden  
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Regierungspräsidenten Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

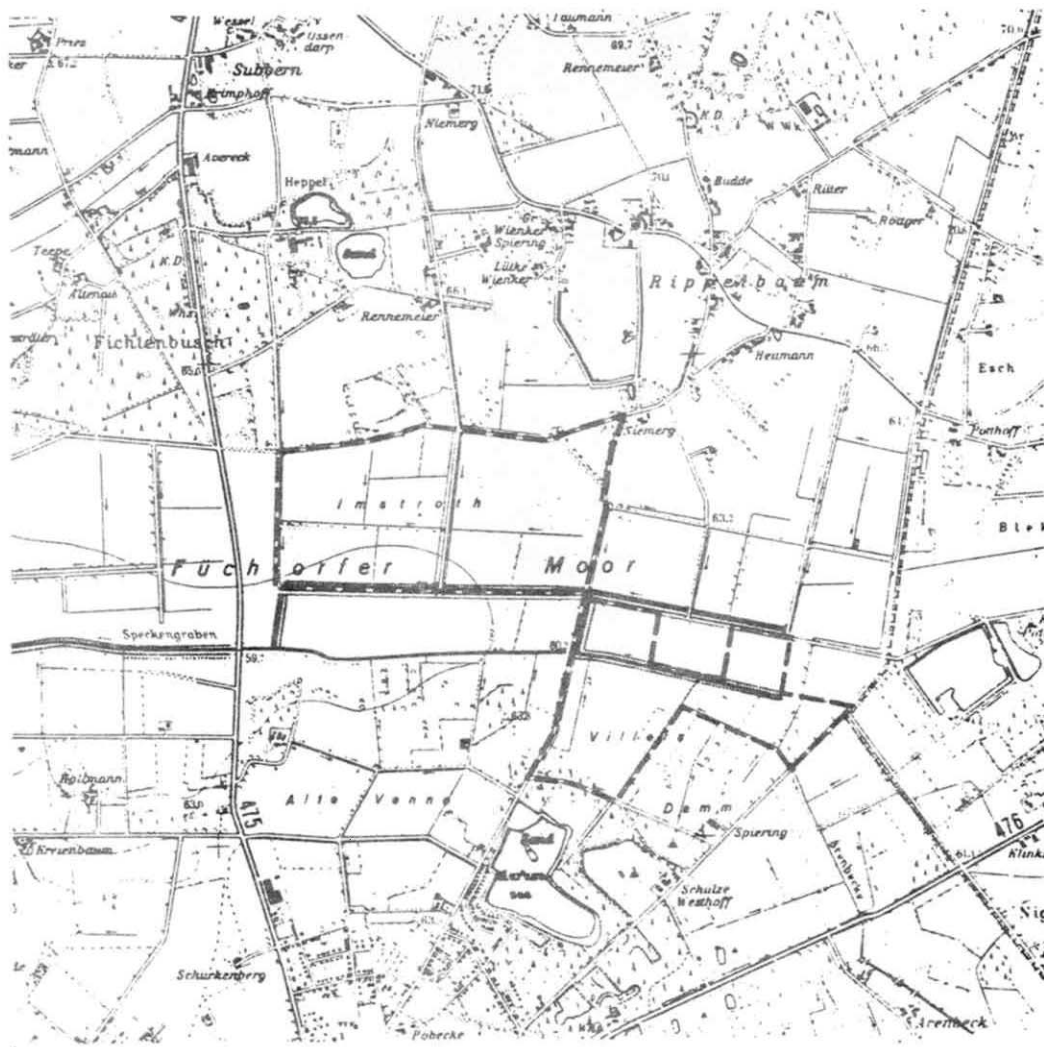
Münster, den 15. Dezember 1987

Der Regierungspräsident  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-11/WAF  
Schleberger

## Naturschutzgebiet „Füchter Moor“

Anlage 1 zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Füchter Moor“ – Gemarkungen Füchtort und Sassenberg, Stadt Sassenberg, Kreis Warendorf – als Naturschutzgebiet.

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000  
Blatt-Nr. 3914 (Versmold)  
Vervielfältigt mit Genehmigung  
des Landesvermessungsamtes NRW  
vom 23. 10. 1987 (Nr. 512/87)



Münster, den 15. Dezember 1987

Der Regierungspräsident  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
– 51.2.1 – 11/WAF –  
Schlahorn

Maßstab 1:25000

-- Grenze des Naturschutzgebietes

Abt. Reg. Mstr. 1987 S. 368-371



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

K 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Juli 1997

Nummer 29

### INHALTSVERZEICHNIS

#### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 283 2. ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15. 12. 1987 zur Ausweisung des Gebietes „Füchtertorfer Moor“, Stadt Sassenberg, Kreis Warendorf 277

#### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 283 2. ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15. 12. 1987 zur Ausweisung des Gebietes „Füchtertorfer Moor“, Stadt Sassenberg, Kreis Warendorf

##### Aufgrund

- der §§ 42a Abs. 1 und 3, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 8. 1994 (GV. NW Seite 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 5. 1995 (GV. NW Seite 382),
- der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW Seite 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NW Seite 1115)
- und des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994 (GV. NW 1995, Seite 2),

wird im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde verordnet:

##### § 1

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 26. 12. 1987 verkündete und mit Wirkung vom 27. 12. 1987 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Füchtertorfer Moor“ als Naturschutzgebiet wird hiermit wie folgt geändert:

Zu § 2 Abs. 1 „Begrenzung“ wird die Größe des Naturschutzgebietes auf ca. 180 ha geändert und das Gebiet um

die Fläche Gemarkung Sassenberg, Flur 6, Flurstücke 30 tlw., 31 tlw., 32, 37, 45, 81 tlw. und Flur 18, Flurstück 1 tlw. ergänzt.

Paragraph 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird somit neu gefaßt:

Das Naturschutzgebiet ist ca 180 ha groß und liegt in der Gemarkung Sassenberg und Füchtertorf (Stadt Sassenberg), Kreis Warendorf. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

##### Gemarkung Sassenberg

Flur 6, Flurstücke 30 tlw., 31 tlw., 32, 37, 45 und 81 tlw.  
Flur 18, Flurstücke 1 tlw., 2-9, 14-18, 19 tlw., 36 tlw., 55-58, 60-63, 71

##### Gemarkung Füchtertorf

Flur 143, Flurstücke 28, 31, 33, 35, 65  
Flur 144, Flurstücke 2, 4, 5, 7-17, 18 tlw., 20, 22, 23 tlw., 27-34, 36-39, 41, 48, 62, 63, 65, 66, 69, 71.

Die geänderte Abgrenzung ist in den als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karten in den Maßstäben 1:25000 und 1:5000 gekennzeichnet.

Die Karte im Maßstab 1:25000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verbote wird um folgende Bestimmung ergänzt:

22. Weidevieh den Zugang zu den Gewässern zu ermöglichen.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten Ziffer 2 wird neu gefaßt:

2. das Errichten von Ansitzleitern sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes - ein-

schließlich der Wildfütterung außerhalb von Grünlandflächen und Gewässern – mit Ausnahme der Pirschjagd auf Schalenwild außerhalb der Wege in der Zeit vom 16. 5. bis 15. 6.;

Außerdem erhält § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten folgende ergänzende Bestimmungen:

8. die mit dem Bau der geplanten B 476 n in Verbindung stehenden Baumaßnahmen;
9. Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz);
10. die Gewässerunterhaltung gemäß § 90 Landeswassergesetz (LWG).

#### § 2

##### Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jah-

res nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Bezirksregierung Münster in Kraft.

Münster, den 4. Juli 1997

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-11/WAF  
Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 1997 S. 277-279

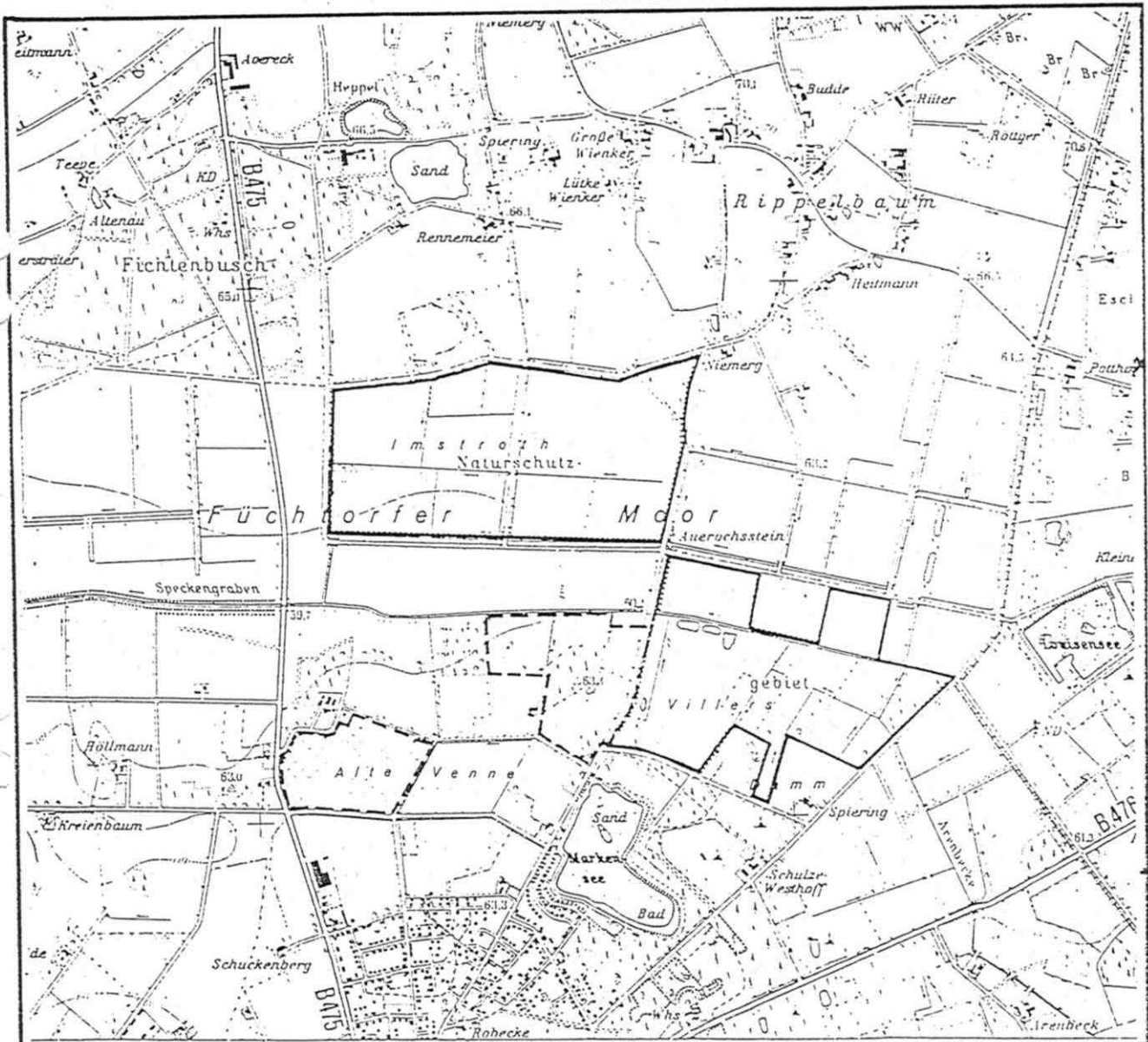


## Naturschutzgebiet "Füchter Moor"

Anlage I zu § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Füchter Moor" - Gemarkungen Sassenberg und Füchter, Stadt Sassenberg, Kreis Warendorf - als Naturschutzgebiet

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000  
Blatt - Nr.: 3914 (Versmold)  
Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Landesvermessungsamtes NRW vom  
23.10.1987 (Nr. 512/87)

# Maßstab 1 : 25 000



Maßstab 1 : 25 000

— Grenze des Naturschutzgebietes

Münster, 4. 7. 1997  
Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
– 51.2.1-11/WAF –  
Dr. Twenhöven